

VERORDNUNG

über

Atzheubezugsrecht, Hofdüngeraustrag, Viehauftriebsrecht

der Genossame Wangen SZ

I. Atzheubezugsrecht

§ 1

Das auf dem Atzungsgebiet Allmeind stehende Gras, wird durch die Landwirtschaftskommission (LWK) zur Heugewinnung ausgeschrieben. Die LWK setzt die Bedingungen und Vertragsdauer fest, und entscheidet den Käufer.

Das gewonnene Heu muss den Genossen-Landwirten mit einem marktgerechten Preis zum Kauf angeboten werden. Die Restmenge Heu kann der Käufer freihändig verkaufen.

II. Hofdüngeraustrag im Atzungsgebiet

§ 2

Lieferung und Austrag von Hofdünger werden vertraglich geregelt.

Die LWK setzt die Bedingungen fest, basierend auf den geltenden Gesetzgebungen und Vorschriften. Sie evaluiert entsprechende Lieferanten und entscheidet über die Auftragsvergabe.

III. Viehauftriebsrecht

§ 3

Das Viehauftriebsrecht beinhaltet das Recht, Vieh auf das Land der Genossame (selbstbewirtschaftete Atzungsgebiete und Alpen) aufzutreiben.

§ 4

Zum Viehauftrieb sind nutzungsberechtigte Genossenbürger befugt, die Direktzahlungen erhalten (Direktzahlungsverordnung, DZV). Pro Genossenbürger kann das Auftriebsrecht ausschliesslich für einen Betrieb und nur für in dessen Eigentum stehendes und durchgewintertes Vieh beansprucht werden.

Die maximale Anzahl Tiere pro Betrieb ist nach Grossvieheinheit (GVE) so festzulegen, dass alle Genossenbürger, gleichberechtigt vom Viehauftrieb Gebrauch machen können.

§ 5

Sofern ein Atzungsgebiet oder eine Alp unterbestossen ist, entscheidet die LWK über zusätzlichen Auftrieb.

Bei Überbestossung erfolgt die Reduktion zuerst bei Galkühen. Danach wird Vieh anteilmässig pro Betrieb reduziert.

§ 6

Die LWK bestimmt die Termine für die Auffahrt und die Abfahrt von Vieh auf die Atzungsgebiete und auf die Alpen.

Wer Vieh auf die Atzungsgebiete oder Alpen auftreiben will, hat dies bis 31. Januar des betreffenden Jahres gegen vorherige Ausschreibung schriftlich zu melden.

§ 7

Das aufzutreibende Vieh muss die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung von Bund und Kanton, die Sömmerungsvorschriften und Bestimmungen zum Viehauftrieb der Genossame Wangen erfüllen.

§ 8

Es ist Sache des Vieheigentümers, seine Tiere zu versichern. Die Genossame hat eine Betriebshaftpflicht, welche Schäden gegenüber Dritten deckt. Jede weitere Haftung wird abgelehnt.

Für Schaden, welcher der Genossame durch Missachtung dieser Verordnung oder der Anordnungen der zuständigen Organe verursacht wird, haftet der Eigentümer des aufgetriebenen Viehs.

§ 9

Die Kompetenzen der Landwirtschaftskommission (LWK) sind so geregelt, dass der Genossenrat deren Entscheide unter Begründung widersprechen, zur Überarbeitung zurückweisen oder aufheben kann.

§ 10

Vorstehende Verordnung wurde an der Genossengemeinde vom 10. November 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Die Verordnung über das Streue-, Atzheubezugs-, Holzbezugs- und Viehauftriebsrecht, genehmigt an der Genossengemeinde vom 13. April 2007, und sämtliche damit verbundenen Reglemente, sind mit Inkrafttreten dieser neuen Verordnung aufgehoben.

Wangen, 10. November 2023

GENOSSAME WANGEN

Der Genossenpräsident



Edgar Schättin

Der Genossenschreiber



Hansjörg Hüppin